

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Föritztal über die Durchführung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplanes „Wohnquartier Neuenbau“ im OT Neuenbau der Gemeinde Föritztal (Planungsstand 22.9.2021)**

Der Gemeinderat Föritztal beschloss in seiner Sitzung am 1.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnquartier Neuenbau“ im OT Neuenbau der Gemeinde Föritztal. Der Beschluss wurde im amtlichen Teil des Amtsblattes „Föritztalkurier“ Amtsblatt der Gemeinde Föritztal Nr. 2 am 24.02.2021 bekannt gemacht.

In der Sitzung des Gemeinderates am 2.11.2021 wurde der Planentwurf (Planungsstand 22.9.2021) nach der Überarbeitung im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger sonstiger Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnquartier Neuenbau“ im OT Neuenbau der Gemeinde Föritztal (Planungsstand 22.9.2021) sowie der Entwurf der Begründung des Bebauungsplanes liegen im Zeitraum

**vom 1. Dezember 2021 bis 10. Januar 2022**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	09.00 Uhr	-	12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr	-	12.00 Uhr
	13.00 Uhr	-	18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	09.00 Uhr	-	12.00 Uhr
	13.00 Uhr	-	16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr	-	12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Föritztal, bei Herrn Sven Heinze, Schierschnitzer Straße 9, 96524 Föritztal OT Neuhaus-Schierschnitz, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Innerhalb der Auslegungszeit können mit Herrn Heinze telefonisch unter 036764 796-31 Termine vereinbart werden.

Weiterhin können die Unterlagen im Auslegungszeitraum auch unter [www.foeritztal.de/bekanntmachungen](http://www.foeritztal.de/bekanntmachungen) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über die Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Gutachten liegen mit dem Bebauungsplan mit Begründung aus:

- Umweltbericht zur Begründung des Bebauungsplans
- Stellungnahmen des Landratsamtes Sonneberg
- Baugrundgutachten

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Förizt, den 11.10.2021

  
Gemeinde Föriztztal  
Andreas Meusel  
Bürgermeister



Tag der Bekanntmachung:

Föriztalkurier, Amtsblatt der Gemeinde Föriztztal,  
Nr. 11/2021 vom 24.11.2021



  
Andreas Meusel  
Bürgermeister